



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.  
Landesverband Westfalen e.V.



# Respektvoller Umgang mit Grenzen

Ein Leitfaden der DLRG Westfalen e.V.

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Landesverband Westfalen e.V.  
in Kooperation mit der DLRG-Jugend Westfalen  
„Professor-Gelzer-Haus“ Köln-Berliner Straße 49, 44287 Dortmund  
  
Telefon: 0231 442246-0  
Telefax: 0231 442246-246  
E-Mail: [geschaeftsstelle@westfalen.dlrg.de](mailto:geschaeftsstelle@westfalen.dlrg.de)  
Internet: [www.westfalen.dlrg.de](http://www.westfalen.dlrg.de)

### **Redaktion:**

AK Respektvoller Umgang mit Grenzen

### **Druck:**

Warlich Druck RheinAhr GmbH

### **Auflage:**

1. Auflage, 100 Exemplare, März 2015
2. Auflage, 200 Exemplare, August 2015

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung, vorbehalten.  
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.  
Dieses Werk dient dem ausschließlichen Gebrauch in den Gliederungen der DLRG Westfalen e.V..

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	2
Einstieg in das Thema . . . . .	3
1. Information . . . . .	7
1.1 Warum ist ausgerechnet die DLRG für Täterinnen und Täter attraktiv? . . . . .	8
1.2 Täterinnen und Täterstrategien . . . . .	8
1.3 Betroffenendilemma . . . . .	10
1.4 Notfallkette auf Landesverbandsebene . . . . .	11
2. Prävention . . . . .	12
2.1 Wie können Vereine präventiv vorgehen . . . . .	13
2.2 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis . . . . .	14
2.2.1 Mindestalter und Beantragung . . . . .	15
2.2.2 Aktualisierung . . . . .	15
2.2.3 Datenschutz . . . . .	15
2.2.4 Einsichtnahme und Bearbeitung der Daten . . . . .	15
2.2.5 Kosten des erweiterten Führungszeugnisses . . . . .	16
2.2.6 Straftaten nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII . . . . .	17
3. Intervention . . . . .	18
3.1 Voraussetzungen für eine richtige Intervention . . . . .	19
3.1.1 Was tue ich im Verdachtsmoment? . . . . .	19
3.1.2 Was mache ich, wenn es zu einem Vorfall gekommen ist? . . . . .	20
3.1.3 An wen wende ich mich im Verdachtsmoment? . . . . .	21
3.1.4 Dokumentation . . . . .	21
3.1.5 Pressearbeit . . . . .	22
3.1.6 Hilfe für Helfende und Bezugspersonen . . . . .	22
3.1.7 Mögliche Interventionsschritte . . . . .	23
4. Methodendiskussion . . . . .	24
5. Rechtliche Aspekte und Leitbildumsetzung . . . . .	26
5.1 Gesetzliche Grundlagen . . . . .	27
5.2 Welche Handhabe habe ich als Vorstand, um bspw. eine auffällige Person aus dem Verein auszuschließen? . . . . .	28
5.3 Warnung vor dem Täter: rechtens oder nicht? . . . . .	30
Anhänge . . . . .	31

## Vorwort

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

die Jugend sowie der Stammverband der DLRG Westfalen e.V. haben gemeinsam für euch einen Handlungsleitfaden zum Thema

### „Respektvoller Umgang mit Grenzen“

erstellt, um euch Materialien an die Hand zu geben, die euch in Zukunft begleiten können, wie ihr präventiv mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt im Sport“ und ruhiger mit entsprechenden Situationen bei Gewalt, Mobbing, Rassismus, Stalking etc. umgehen könnt.

Was war geschehen?

Plötzlich ist ein Gesetz da. Ein Gesetz, das zwar Bestand hat, aber nicht die Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit bekommt, die es verdient hat. Erst durch die bekannt gewordenen Übergriffe auf Kinder und Jugendliche, durch die Auseinandersetzung in anderen Vereinen und Verbänden und auf kommunaler Ebene bekommt das Gesetz die erforderliche Aufmerksamkeit.

Der Umgang mit diesem Gesetz ist und bleibt ein gesellschaftliches Problem, das sich auch nicht mal eben lösen lässt. Auch der Sport sowie weitere Institutionen können sich nicht mehr vor diesem Thema verschließen und müssen Wege und Lösungen finden – zum Wohle unserer Teilnehmer, Ausbilder, Aktiven und für alle Verantwortlichen unseres Verbandes.

So ist dieser Ordner über einen langen Zeitraum in einem Arbeitskreis durch Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Mitglieder entstanden, die sich mit der sexualisierten Gewalt und dem sexuellen Missbrauch auseinander gesetzt, recherchiert und Material zusammengetragen haben, um euch entsprechende Arbeitshilfen an die Hand zu geben. Dem Arbeitskreis war es dabei wichtig, nicht nur auf sexualisierte Gewalt, Täterprofile usw. zu schauen, sondern vielmehr den präventiven Charakter herauszuarbeiten, Methoden zu hinterfragen und Anregungen zu geben. Dabei wurde klar, dass Handlungsempfehlungen auch im Gang mit Problemthemen wie Mobbing, Stalking, Rassismus greifen.

Wir gemeinsam tragen die Verantwortung, unsere Kinder und Jugendlichen sowie Mitglieder und Kameradinnen und Kameraden vor diesen Übergriffen zu schützen, zu bewahren und unseren Ausbildern und Vorständen beim Umgang mit diesem Thema Hilfestellungen zu geben.

Unser großes Anliegen besteht darin, die Sensibilität für dieses Thema zu schärfen, Vorkehrungen zu treffen und geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Wir wollen uns klar positionieren, dass wir potentiellen Täterinnen oder Tätern den Zugang zu unseren Kindern und Jugendlichen nicht ermöglichen dürfen und wir uns klar gegen jegliche Form der Gewalt im Sport aussprechen.

Bei Fragestellungen oder einem Vorfall sollten wir auf jeden Fall vorbereitet sein und dazu hoffen wir, euch mit diesem Leitfaden entsprechende Arbeitshilfen mit auf den Weg zu geben. Der besonderen Verantwortung für die uns anvertrauten Mitglieder müssen wir uns alle bewusst sein.

Solltet ihr noch weitere Fragen haben, meldet euch in der Geschäftsstelle. Diese wird euch eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner nennen.

Gemeinsam sind wir stark – für eine gewaltfreie Zeit in Sicherheit!



Anne Feldmann



Nina Wißen

# Einstieg in das Thema

*Zwischen Grenzen erfahren und Grenzen überschreiten kann ein ganzes Leben liegen.*

– Alexander Saheb –

## Grenzen

Grenzen begegnen uns überall und in vielerlei Formen!

Jeder von uns hat in seinem Leben bestimmt schon einmal eine Grenze eines Anderen überschritten oder kennt das Gefühl, dass seine eigenen Grenzen überschritten wurden. Wie auch immer diese Grenzüberschreitung erfolgte, ist dies keine angenehme Situation. Eine Grenzverletzung kann auf verschiedene Art ausgeübt werden. Vielleicht hat dich jemand verletzt oder angegriffen, oder ist dir körperlich oder auf eine verbale Art zu nahe gekommen. Täglich werden genau diese Grenzen immer wieder überschritten. Warum? Weil keiner die genaue persönliche Grenze des Anderen kennt.

## Grenzverletzung

„Der Begriff ‘Grenzverletzung’ umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben der betroffenen jungen Menschen abhängig. Grenzverletzungen treten im pädagogischen Alltag auf und sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten seitens der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder eines Mangels an eindeutigen Normen und klaren Strukturen in einer Einrichtung.“<sup>1</sup> Grenzverletzende Verhaltensweisen innerhalb einer fest bestehenden Gruppe können auf relativ einfache Weise durch die Einführung von klaren grenzachtenden Regeln innerhalb der Gruppe abgestellt werden. Es gilt, diese Regeln mit der Gruppe offen zu kommunizieren und abzustimmen.

Auch bei uns in der DLRG gibt es unendlich viele mögliche Situationen der Grenzverletzung. Um diese möglichst gering zu halten, achten wir die Grenzen Anderer gemäß unserer Grundsätze zu jeder Zeit.

### Beispiele einer Grenzverletzung

Wenn ein weißhäutiger Junge sich über einen schwarzhäutigen Jungen beim Schwimmen lustig macht und ihn als „Nigger“ beschimpft.

Wenn eine junge Frau einen Bootsführerschein machen möchte, der Ausbilder sie belächelt und sie mit dem Spruch: „Das schaffen Blondinen eh nicht!“ abweist.

Wenn eine Teilnehmerin während der Pause eines Funk-Lehrgangs einem Mitstreiter absichtlich – nur aus Spaß – ein Beinchen stellt.

Wenn in der Schwimmausbildung eine Schwimmlehrerin insbesondere ihre kleinen männlichen Schwimmanfänger des Öfteren unnötig berührt.

Wenn beim Tauchlehrgang der erfahrene Ausbilder den klemmenden Reißverschluss des Anzuges der 14-jährigen Teilnehmerin zu öffnen versucht und sich dazu mit ihr in einen Umkleideraum zurück zieht.

<sup>1</sup> Die deutschen Bischöfe (2010). Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen. V. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die deutschen Bischöfe 32): Bonn, S. 12-13.

### Die Grundsätze, auf die wir achten:

- Wir Westfalen wollen Respekt zeigen vor anderen Religionen und Kulturen.
- Wir möchten Gleichstellung und Gleichbehandlung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern sowie Behinderten.
- Wir dulden keinen Rassismus oder derartige Äußerungen in unseren Reihen.
- Wir achten auf die sexuelle Selbstbestimmung eines jeden Mitgliedes und wollen weder Belästigungen sehen noch sexistische Bemerkungen oder Witze hören.
- Wir wollen Transparenz in allen Bereichen – insbesondere den Eltern, unseren Kindern und Jugendlichen gegenüber.
- Wir sorgen für einen guten Informationsfluss über alle Ressorts hinweg.
- Wir respektieren uns, kommunizieren und diskutieren auf sachlicher Ebene und tauschen uns aus.
- Wir gehen ehrlich miteinander um und pflegen einen freundlichen Umgang über die Ortsgruppe und den Bezirk bis hin zum Landesverband und weiter darüber hinaus.

### Respekt

„Respekt (lateinisch respectus „Zurückschauen, Rücksicht, Berücksichtigung“, auch respecto „zurücksehen, berücksichtigen“) bezeichnet eine Form der Wertschätzung, Aufmerksamkeit und Ehrerbietung gegenüber einem anderen Lebewesen (Respektsperson) oder einer Institution.“<sup>2</sup> Respektvolles Verhalten beinhaltet kein egoistisches Verhalten. Das bedeutet im Zusammenhang, dass für einen respektvollen Umgang miteinander auch die Grenzen und Bedürfnisse jedes Anderen eingehalten und geachtet werden müssen.

### Sexualisierte Gewalt

Die sexualisierte Gewalt ist eine Form der Gewalt, bei der Handlungen mit geschlechtlichem Bezug vorgenommen werden, ohne die Einwilligung des Betroffenen. Sie wird geschlechtlich bezogenen Delikten, wie z. B. sexueller Nötigung, Vergewaltigung oder sexuellem Missbrauch übergeordnet und schließt diese Delikte alle mit ein. (vgl. Wikipedia)

„Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die durch Erwachsene oder Jugendliche an, mit oder/und vor einem Kind vorgenommen wird. Der Täter bzw. die Täterin nutzt die körperliche, psychische, kognitive und sprachliche Unterlegenheit des Kindes aus, um ihre oder seine Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“<sup>3</sup>

In der Regel wird die Schwere der sexualisierten Gewalt nach der Art des Körperkontaktes unterschieden. Hierbei gibt es diverse Kriterien zur Beurteilung der Übergriffe über die Art des Körperkontaktes. Diese Kriterien sind:

- Sexualisierte Gewalt **ohne** Körperkontakt (Pornos, Exhibitionismus → bei uns möglich: beim Baden, Duschen oder Umkleiden beobachten)
- Sexualisierte Gewalt mit **geringem** Körperkontakt (Küsse, unsittliche Berührungen → bei uns möglich: Brust anfassen, Versuch die Genitalien zu berühren)
- Sexualisierte Gewalt mit **intensivem** Körperkontakt (Masturbation von Täterin oder Täter vor dem Opfer; Anfassen lassen der Genitalien → auch das kann z.B. im Bad oder in der Dusche / Umkleide passieren)

<sup>2</sup> [www.wikipedia.de](http://www.wikipedia.de)

<sup>3</sup> [www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de)

- Sexualisierte Gewalt mit **sehr intensivem** Körperkontakt (anale, orale oder genitale Vergewaltigung → bei uns eher selten möglich – aber nicht auszuschließen)

## Was tun wir als Landesverband Westfalen?

- Wir Westfalen, wir wollen in der DLRG über alle möglichen Grenzen hinweg fair miteinander umgehen.
- Wir sorgen für Transparenz und bieten Informationen für Alle an.
- Wir bilden uns regelmäßig fort, um Aktualität zu garantieren.
- Wir sind offen für Kritik und Beschwerden und setzen diese konstruktiv um.
- Wir nehmen jeden Interessierten mit ins Boot.
- Wir bieten möglichst für jedes Fachgebiet einen entsprechenden Ansprechpartner an → insbesondere bei „Problemfällen“ sollte individuell und nicht vorschnell gehandelt werden. Im Bedarfsfall könnte das Schiedsgericht oder der Justitiar des Landesverbandes Westfalen mit eingeschaltet werden.

Für den sogenannten „Problemfall“ – insbesondere im Bereich der „sexualisierten Gewalt im Sport“ – hat sich im Landesverband Westfalen der Arbeitskreis „Respektvoller Umgang mit Grenzen“ gebildet, dessen Mitglieder sich aus den verschiedensten Ortsgruppen, Mitgliedern aus dem Vorstand des Landesverbandes Westfalen, der Landesverbandsjugend und dem Hauptamt zusammensetzen. In diesem Arbeitskreis werden Unterlagen und Arbeitsmaterialien zu diesem Thema erarbeitet, aktuelle Themen besprochen, Neuerungen in diesem Bereich ausgetauscht und natürlich Hilfestellungen für Gliederungen ausgearbeitet, die dieses wichtige Thema ebenfalls bei sich integrieren wollen.

Mit diesem erarbeiteten Handlungsleitfaden hat der Landesverband Westfalen das Ziel, dieses Thema für die Untergliederungen transparenter zu machen und alle Gliederungen auf denselben Sachstand zu bringen. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist es, die bereits erarbeiteten und fertig gestellten Materialien den Verantwortlichen aus den Gliederungen mit an die Hand zu geben, um hiermit vor Ort arbeiten zu können und das Rad nicht neu erfinden zu müssen.

Trotzdem soll der Handlungsleitfaden von den Zuständigen der Ortsgruppen individuell weiterentwickelt und für sich und die Ortsgruppe angepasst werden. Auch die Musterexemplare können und

### Klar Positionieren

Ein wesentlicher Schritt der Information ist, das Thema Umgang mit Gewalt und "sexualisierte Gewalt" aus der Ecke der „Verschwiegenheit“ zu holen und klar Stellung zu beziehen:

- **Wir wollen und dulden keine (sexualisierte) Gewalt im Sport**
- **Wir erwarten von unseren Ausbildern, dass sie einschreiten, wenn es notwendig ist**
- **Wir informieren und schulen unsere Ausbilder**
- **Wir tragen Vorsorge, u.a. durch Vereinbarungen im Rahmen eines Ehrenkodexes, die Vereinbarung von Verhaltensregeln und auch durch die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses**

Unsere Position können wir gut durch Plakate, Informationsveranstaltungen, im Internet, usw. deutlich nach außen zeigen.

sollten angepasst werden, sodass sie perfekt zu den Strukturen der einzelnen Gliederung passen. Natürlich soll sich die/der Zuständige der Gliederung immer wieder zu diesem Thema weiterbilden, denn auch in diesem Bereich lernt man nie aus.

### **Wichtig ist dem Landesverband Westfalen bei diesem komplexen Thema die Wahrnehmung der**

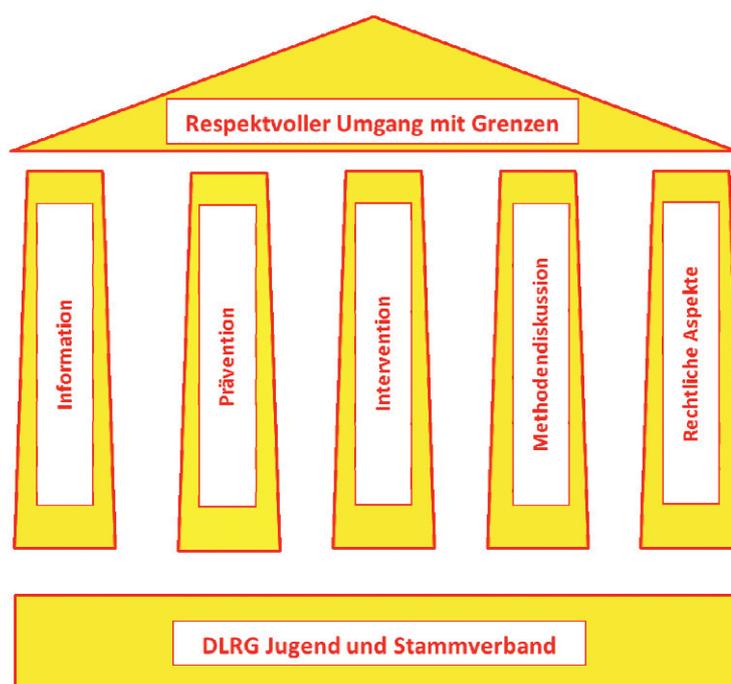
- Verantwortung gegenüber unseren Kindern und den jugendlichen Schwimmerinnen und Schwimmern auf eine gewaltfreie und geschützte Teilnahme unter Wahrung ihrer Kinderrechte.
- Verantwortung gegenüber unseren Ausbilderinnen und Ausbildern, für eine Handlungssicherheit in der alltäglichen Ausbildung und bei möglichen Handlungsnotwendigkeiten sowie beim Erkennen individueller Grenzen.

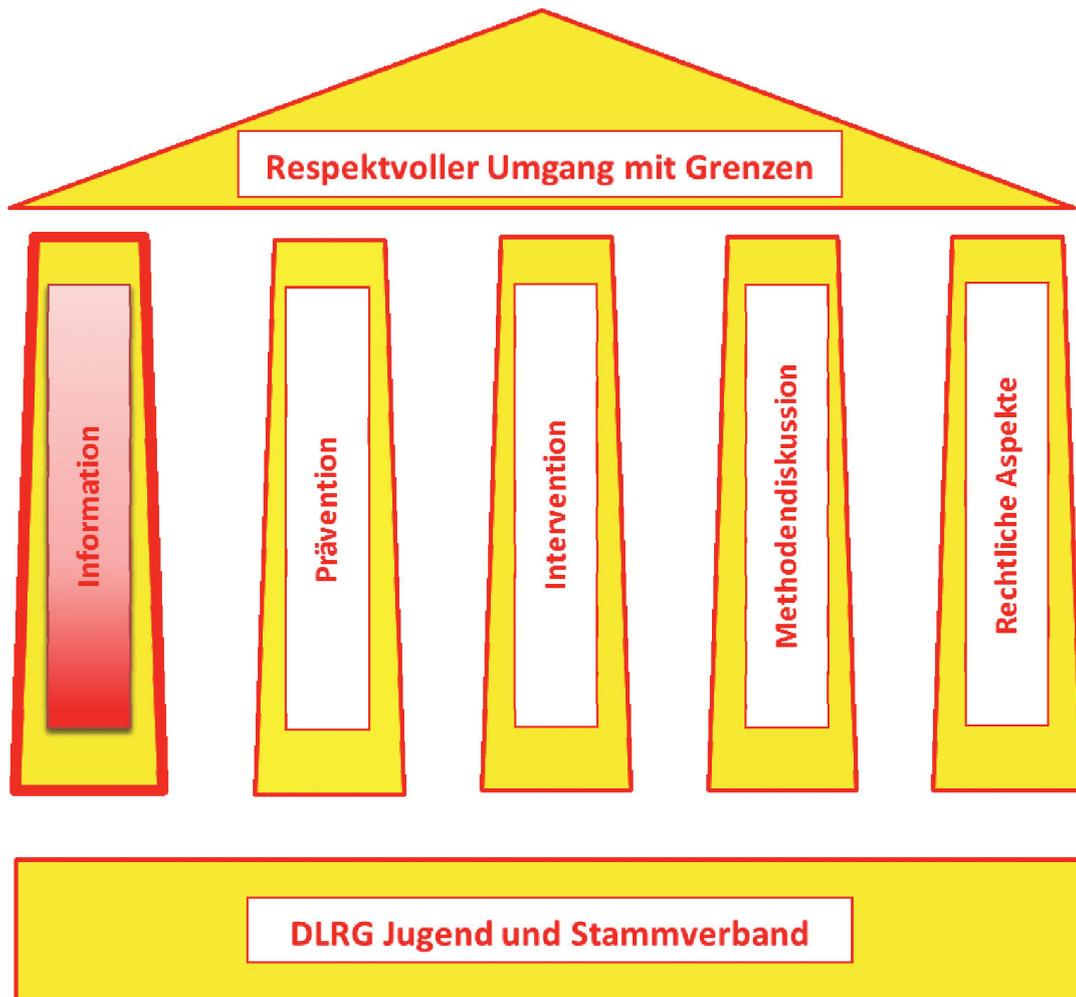
### **Der Arbeitskreis hat sich folgende Gliederung für das Thema gedacht:**

Wir im Landesverband Westfalen erweitern das Thema „Umgang mit sexualisierter Gewalt im Sport“ mit weiteren Schwerpunkten. Neben den Punkten „Prävention“ und „Intervention“, welche bei anderen Verbänden als Kernbereich gelten, bezieht sich der Landesverband Westfalen zusätzlich auf das Achten weiterer Grenzen (Rassismus, Kulturen, Mobbing, Stalking etc.) und auf die Säulen „Methodendiskussion“ und „Rechtliche Aspekte“. Das Thema der „Methodendiskussion“ ist ein sehr wichtiges und zentrales und kann durch Fortbildungen in Gestaltung von Seminaren den Ausbildern vor Ort anschaulich und in angemessenem Umfang näher gebracht werden. Zu dem Bereich der „Methodendiskussion“ fallen u.a. die bekannten und üblichen Hilfestellungen bei der Anfängerschwimmausbildung oder auch der notwendige Körperkontakt bei der Rettungsschwimmausbildung, ohne in den geschützten Bereich der Teilnehmer einzudringen. Wie vermitteln wir Transport- und Schlepptechniken, Befreiungsgriffe und Tragetechniken, ohne dass bei den Beteiligten ein „ungutes Gefühl“ entsteht. Diese und viele weitere Methoden während der Schwimmausbildung werden in diesem Bereich behandelt.

Des Weiteren stehen jährlich Seminare zu dem Thema in dem Lehrgangs- und Bildungsplan ausgeschrieben.

Der komplette Handlungsleitfaden orientiert sich an den Säulen des Schaubilds.





## 1. Information

1.1 Warum ist ausgerechnet die DLRG für Täterinnen und Täter attraktiv? . . . . .	8
1.2 Täterinnen und Täterstrategien . . . . .	8
1.3 Betroffenendilemma . . . . .	10
1.4 Notfallkette auf Landesverbandsebene . . . . .	11

# 1. Information

## 1.1 Warum ist ausgerechnet die DLRG für Täterinnen und Täter attraktiv?

Die Strukturen in der DLRG sind für Täterinnen und Täter sehr verlockend und erleichtern die Wahl für einen Verband. Folgende Stichpunkte sind zu nennen bzw. hervorzuheben:

- Bezugspersonen wechseln (wechselnde Trainerinnen, Trainer, Ausbilderinnen und Ausbilder)
- Hilfestellungen beim Sport
- die Nähe zu Kindern und Jugendlichen
- viele Freizeiten und Angebote mit Übernachtungsmöglichkeiten
- nicht immer gemischt-geschlechtliche Trainer- oder Betreuer-Teams
- Trainerinnen und Trainer kommen meist aus den eigenen Reihen → blindes Vertrauen
- Auswahl unterschiedlicher Altersklassen
- Grenzüberschreitungen „normal“, zum Beispiel bei Taufen an den Küsten beim WRD
- Umkleidekabinen nicht immer getrennt-geschlechtlich und Betreuerinnen und Betreuer sind mit in den Kabinen
- oft enge Bindung der Kinder und Jugendlichen an die Trainerin / den Trainer oder die Betreuerin / den Betreuer
- fehlendes Eignungsverfahren bei „neuen“ Trainerinnen, Trainern, Betreuerinnen und Betreuern etc.
- es wird viel ehrenamtlich gearbeitet und man ist froh über **jede** helfende Hand
- während des Trainingsbetriebes im Schwimmbad sind die Kinder / Jugendlichen nur leicht bekleidet
- oft gibt es für die Eltern keine Möglichkeit, den Trainingsbetrieb im Auge zu behalten und diesem beizuwohnen

## 1.2 Täterinnen und Täterstrategien

Grenzüberschreitungen, genauso wie sexuelle Gewalt, sind selten eine einmalige und spontane Sache. Täterinnen und Täter entwickeln ausgefallene Strategien, um ihre Taten unbehelligt ausüben zu können. Nur durch eine lange und gezielte Vorbereitung kann die Entdeckung der Taten und Übergriffe vermieden werden. In der Zeit der Planung wird das Umfeld bereits so manipuliert, dass bei einem Tatvorwurf jedem die Tat als abwegig erscheint. Die Manipulation beginnt in der Anpassung an die Organisation, Strukturen und Normen. Die Täterin / der Täter schleicht sich in das System der

Betroffenen und baut sich dort ein Netzwerk auf. Die Beziehung wird enger und vertraulicher zum Betroffenen, aber auch zum sozialen Umfeld des Betroffenen. Das gewonnene Vertrauen wird zum besten Schutz der Täterinnen und Täter.

### Charakteristik von Täter/innen in der DLRG

- **Besonderes Einfühlungsvermögen**
- **Besonderes Engagement**
- **Besonderes Bemühen um bedürftige Kinder**
- **Guter Kontakt zu Mitarbeiter/innen**
- **Schaffen von Abhängigkeiten**
- **Beste Kenntnisse innerhalb der Organisation**

Neben der schrittweisen Annäherung gehören folgende Methoden zur Strategie:

- Geschenke
- Bevorzugung
- Überreden
- Drohungen
- Zuwendung
- Schuldgefühle
- Macht

Mit diesem Verhalten testen die Täterinnen und Täter die Reaktion der Betroffenen. Die Grenzen werden angetestet und überschritten, um den Schwächsten zu enthüllen.

Nur so kann sichergestellt werden, dass Betroffene schweigen. Dieses Schweigen ist ein wesentlicher Teil von Täterinnen- und Täterstrategien.

„Aber warum hat er/sie denn nichts gesagt? Warum hat er/sie keine Hilfe geholt?“

Genau diese und ähnliche Fragen hört man oft im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt. Doch es gibt ausreichend Gründe für das Schweigen der Betroffenen.

#### Warum schweigen die Betroffenen?

- Drohungen mit Gewalt oder anderen schlimmen Folgen für die Betroffenen
- Angst vor Beendigung des Missbrauchs und den damit verbundenen Privilegien wie Geschenke oder Belohnungen
- Angst, dass niemand einem glaubt
- Scham
- Verinnerlichung des Tabus, über Sexualität zu reden
- Emotionale Abhängigkeit
- Können nicht ausdrücken, was ihnen widerfährt
- Unwissenheit, dass sie ein Recht auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper haben oder haben sollten
- Schuldgefühle; sie denken, sie haben sich nicht gewehrt, also sind sie selber Schuld

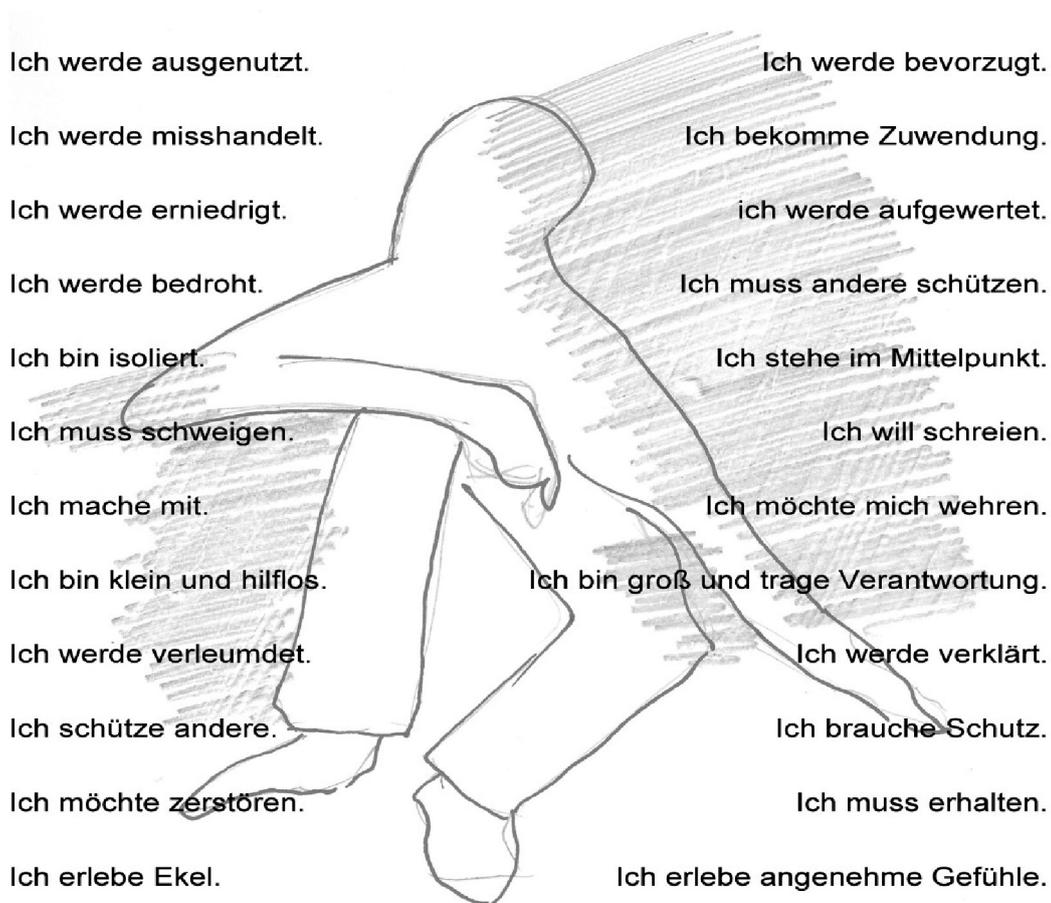


### 1.3 Betroffenenendilemma

Dieses Schaubild macht das Dilemma eines Betroffenen deutlich.



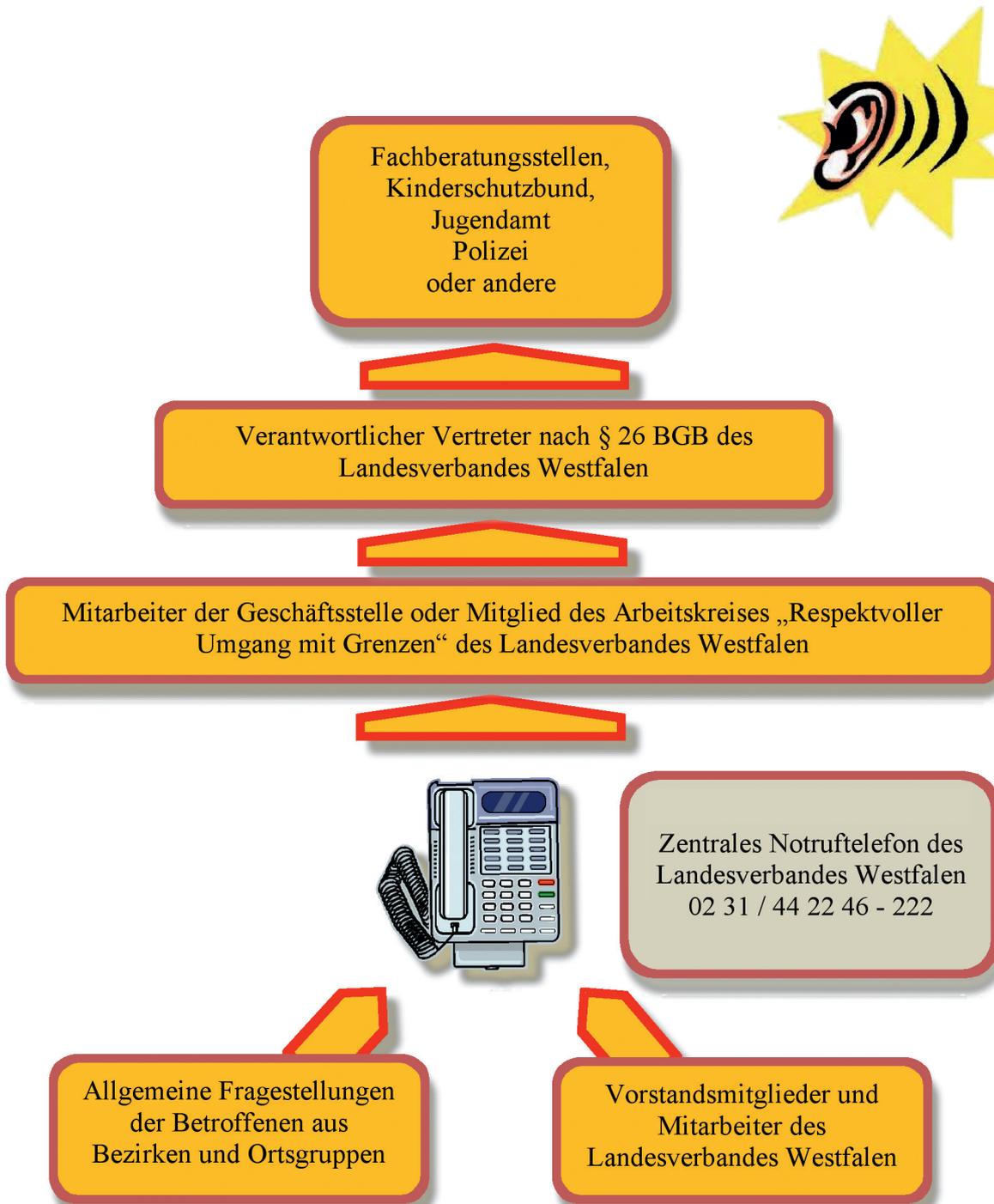
#### Das Dilemma der / des Betroffenen

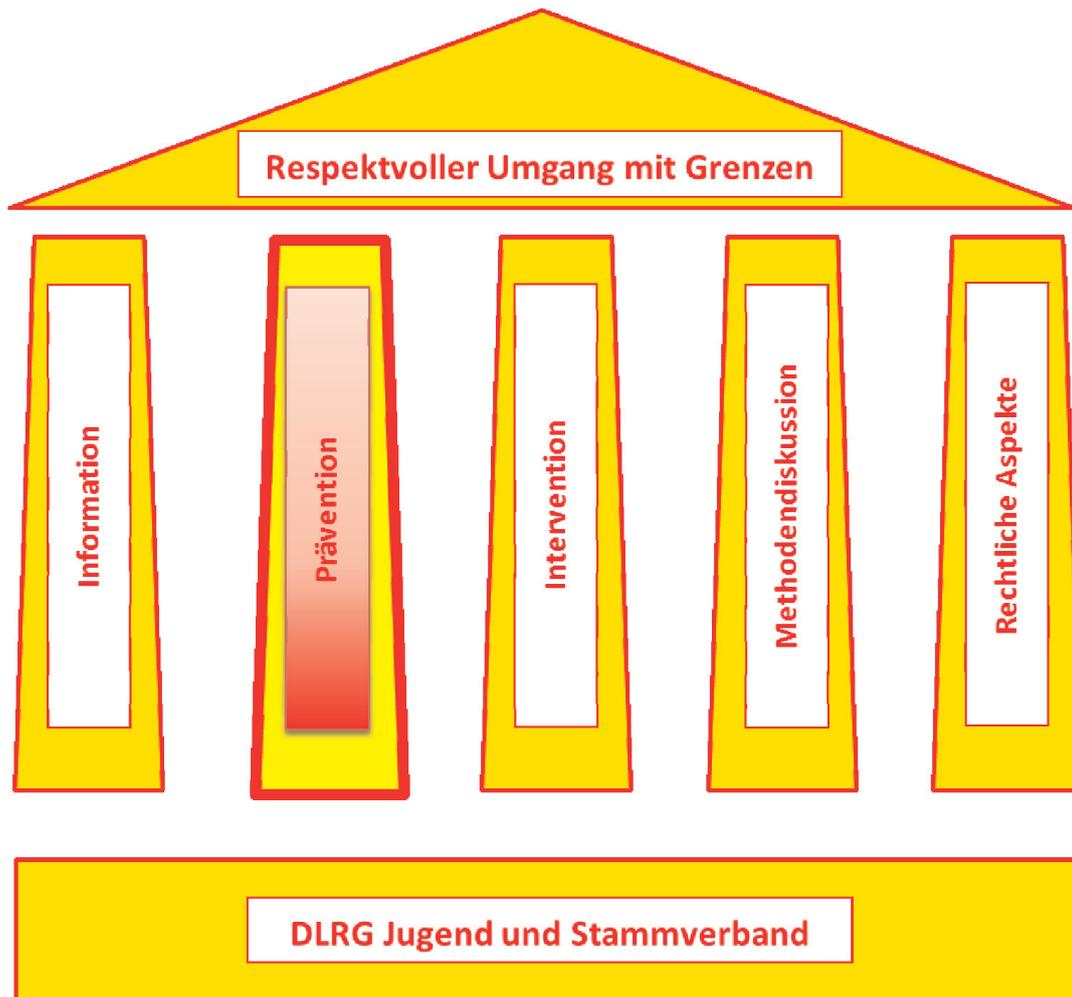


nach Angela May

Mediation und Konfliktmanagement zur Prävention sexueller Gewalt

## 1.4 Notfalkette auf Landesverbandsebene





## 2. Prävention

2.1 Wie können Vereine präventiv vorgehen . . . . .	13
2.2 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis . . . . .	14
2.2.1 Mindestalter und Beantragung . . . . .	15
2.2.2 Aktualisierung . . . . .	15
2.2.3 Datenschutz . . . . .	15
2.2.4 Einsichtnahme und Bearbeitung der Daten . . . . .	15
2.2.5 Kosten des erweiterten Führungszeugnisses . . . . .	16
2.2.6 Straftaten nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII . . . . .	17

## 2. Prävention

Unter Prävention versteht man alle Maßnahmen, die etwas Negatives verhindern. In diesem Fall also das Auftreten von Grenzüberschreitungen, insbesondere bezogen auf sexuelle Gewalt.

Dabei unterscheidet man zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention: **Primäre Prävention** hat das Ziel das Auftreten grundsätzlich zu verhindern, z.B. durch Aufklärung und Schulung. **Sekundäre Prävention** meint das rechtzeitige Erkennen von Gefahren, um eingreifen zu können – möglichst bevor etwas passiert ist. Die **tertiäre Prävention** bezeichnet das Verhindern von einem erneuten Auftreten einer Grenzüberschreitung. Jemand, der bereits mit Grenzüberschreitungen aufgefallen ist, tut dies erneut.

### 2.1 Wie können Vereine präventiv vorgehen

Der Baustein Prävention soll den Gliederungen helfen, schon bevor es zu einem Verdacht und / oder Vorfall kommt, zu reagieren.

Es ist sinnvoll sich frühzeitig mit dem Thema und den verschiedenen Präventionsmöglichkeiten auseinanderzusetzen. Vereine bieten viele Anreize für potenzielle Täterinnen und Täter. Bei der DLRG stellen insbesondere die vielen Kinder und Jugendlichen an Trainingsabenden, die leichte Bekleidung im Wasser und nötige Hilfestellungen bei der Fehlerkorrektur im Schwimmen diese Anreize dar.

Jede Gliederung muss sich daher ganz bewusst mit Möglichkeiten der Täterabschreckung auseinandersetzen. Durch klare und transparente Strukturen wird die DLRG für eine Täterin oder einen Täter zu einem unattraktiven Umfeld. Wichtig dabei ist, dass es klare Verhaltensregeln gibt wie miteinander umgegangen wird, welches Verhalten unangemessen ist und dies immer unter der Berücksichtigung des gegenseitigen Respekts und der Wahrung von Grenzen. Durch einen offensiven Umgang mit dem Thema, nach innen wie nach außen, werden Täterinnen und Täter frühzeitig abgeschreckt. Dazu gehört ein eigenes Präventionskonzept, welches auch außerhalb der DLRG-Ortsgruppe kommuniziert wird. Zum Konzept könnten auch eine Checkliste für den Ernstfall, ein Ehrenkodex, das erweiterte Führungszeugnis und viele weitere Punkte gehören. Der Ehrenkodex des Landesverbandes Westfalen (Anhang Ehrenkodex) kann als Grundlage genutzt und entsprechend angepasst werden. Alle wichtigen Informationen zum erweiterten Führungszeugnis werden im nächsten Abschnitt genauer erläutert.

Den Ortsgruppen wird empfohlen, sich mit folgenden Fragen und Überlegungen auseinanderzusetzen:

Maßnahmen der **primären Prävention** (Vorbeugen):

- ✓ Verhaltensregeln müssen aufgestellt und bekannt gemacht werden
- ✓ Ein Ehrenkodex wird erstellt
- ✓ Es muss Sensibilität und Transparenz bei Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Mitgliedern für das Thema „Umgang mit Grenzen“ hergestellt werden
- ✓ Öffentlichkeitsarbeit
- ✓ Auf der gliederungseigenen Internetseite sollte der Bereich „sexualisierte Gewalt hat bei uns keine Chance!“ aufgebaut werden
- ✓ Erstellung und Umsetzung eines Präventionskonzeptes

Maßnahmen der **sekundären Prävention** (Vorbereitungen für frühzeitiges Erkennen und schnelles Reagieren / Intervention):

- ✓ Sind die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Vorstand mit Rollen und Aufgaben geregelt?
- ✓ Ist den Mitgliedern die Organisationsstruktur im Verein ausreichend bekannt?
- ✓ Der Verein sollte einen männlichen und einen weiblichen Ansprechpartner für die Mitglieder benennen und diese Ansprechpartner im Verein bekannt geben
- ✓ Eine Beschwerdestelle sollte eingerichtet sein
- ✓ Mitarbeiter sensibilisieren
- ✓ Transparenz schaffen
- ✓ Checklisten für den Ernstfall sollten erstellt werden
- ✓ Es ist Kontakt zur örtlichen Beratungsstelle für eventuell notwendige Unterstützung aufzunehmen

Maßnahmen der **tertiären Prävention** (Erkennen von möglichen Tätern, die schon wo anders aufgefallen sind)

- ✓ Supervision neuer / unbekannter Mitarbeiter
- ✓ Prozessablauf und Verantwortlichkeit mit Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses festlegen

Der Gesetzgeber seinerseits hat mit einer Gesetzesänderung zum 01.01.2012 im Sozialgesetzbuch (SGB) Grundlagen zur Prävention vorgegeben. So zielt das neue Bundeskinderschutzgesetz u.a. darauf ab zu verhindern, dass einschlägig vorbestrafte Personen erneut in der Kinder-/Jugendarbeit tätig werden. Dazu fordert es von den Jugendämtern, dass sie mit den Vereinen u.a. Verträge abschließen, die gewisse Mindeststandards enthalten (SGB VIII, § 72a). Dabei wird unter anderem gefordert und ermöglicht, dass die Vereine und Einrichtungen sich unter gewissen Voraussetzungen Führungszeugnisse der Mitarbeiter (auch der ehrenamtlichen Mitarbeiter/Helfer) vorlegen lassen.

## 2.2 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Das Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem vom Generalbundesanwalt geführten Verzeichnis, welches alle rechtskräftigen Verurteilungen in der Bundesrepublik erfasst (entspr. Bundeszentralregistergesetz, BZRG). Einen solchen Auszug kann man unter bestimmten Voraussetzungen erhalten (§ 30 BZRG). Hierzu zählt z. B. die Tätigkeit für eine Behörde, als auch die Beantragung z. B. von Zulassungen zur Tätigkeit im Rettungsdienst oder Krankenhaus. Für die Jugendarbeit ist seit o.g. Gesetzesänderung dies ebenfalls möglich und vorgeschrieben. Dabei wird zwischen der einfachen und erweiterten Form unterschieden. Letztere enthält insbesondere Aspekte des Jugendschutzes, die bei der einfachen Form nicht enthalten sind. Daneben gibt es noch die Unterscheidung einer behördlichen Version, die ausschließlich direkt an Behörden versandt wird und weitere Informationen enthält.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ist vorzulegen, wenn die ehrenamtlich Tätigen

- ✓ eine Aufgabe im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen und Kinder bzw. Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu diesen haben, z. B. bei Kinder- und Jugendfreizeiten, in Seminarveranstaltungen, beim Wachdienst, Mitarbeit bei Großveranstaltungen nach Art, Dauer, Intensität des Kontaktes etc.

- ✓ eine Aufgabe ausüben, die mit öffentlichen Mitteln finanziert wird (z. B. KJP-Mittel)
- ✓ Angebote in Kooperation mit z. B. Ganzttag, Sportjugend oder LSB wahrnehmen.

### 2.2.1 Mindestalter und Beantragung

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird gemäß § 30 BZRG auf Antrag ein Führungszeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Das Führungszeugnis ist durch die betroffene Person persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der örtlichen Meldebehörde zu beantragen.

Wird die betroffene Person gesetzlich vertreten (z. B. Minderjährige), ist auch die Vertretungsperson (Erziehungsberechtigte) antragsberechtigt.

Zu dem Thema Führungszeugnis wird auch im Internet unter der Adresse: [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de) ausgiebig informiert.

### 2.2.2 Aktualisierung

In § 72a Absatz 1 SGB VIII ist geregelt, dass die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bei Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen erforderlich ist.

Bei der erstmaligen Vorlage darf das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

### 2.2.3 Datenschutz

Die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß der Vereinbarung nach § 72a, Absatz 5, SGB VIII ist entsprechend zu dokumentieren. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a, Absatz 3, SGB VIII mehr wahrgenommen wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Alle Personen, die mit der Einsichtnahme oder Verwahrung der erweiterten Führungszeugnisse beauftragt werden, sollten vor Beginn dieser Aufgaben auf das Datengeheimnis verpflichtet werden und dieses auch schriftlich bestätigen.

### 2.2.4 Einsichtnahme und Bearbeitung der Daten

Ein Beispiel für die Regelung der Einsichtnahme:

Für die Einsichtnahme und Dokumentation der Vorlage der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse ist die vom Vorstand bestimmte Person zuständig.

Die Mitarbeiter, welche das erweiterte Führungszeugnis vorlegen sollen, erhalten ein Anschreiben mit der Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses im Original gemäß Gesetz und der Vereinbarung § 72a SGB VIII. Diesem Schreiben werden eine Genehmigungsbescheinigung zur Datenspeicherung (Anhang Einwilligungserklärung), ein vorbereiteter Antrag zur Kostenbefreiung (Anhang Aufforderung zur Antragsstellung) und der Ehrenkodex beigelegt.

Der Mitarbeiter beantragt bei seiner Meldebehörde das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis und legt dieses dann zur Einsichtnahme der vom Vorstand bestimmten Person vor.

Die Vorlage des unterschriebenen Ehrenkodexes ist im Rahmen des erweiterten Handlungskonzeptes beim Landesverband Westfalen ebenfalls verpflichtender Bestandteil. Den Gliederungen wird empfohlen, den Ehrenkodex als verpflichtenden Bestandteil mit aufzunehmen.

Folgende Daten werden im Rahmen der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses dokumentiert:

- Vor- und Zuname des ehrenamtlich Tätigen
- Ausstellungsdatum des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
- Vermerk über Verurteilung bei Straftaten gemäß § 72a, Absatz 1, SGB VIII

Im nächsten Schritt wird das eingesehene Führungszeugnis im Original der betreffenden Person wieder ausgehändigt.

Die übernommenen Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Es wird empfohlen, die Daten handschriftlich auf Papier aufzunehmen und entsprechend zu sichern. Von einer elektronischen Verarbeitung, insbesondere auf Rechnern mit Zugriffsmöglichkeit verschiedener Personen, wird abgeraten.

Gibt es bei ehrenamtlichen Mitarbeitern Eintragungen im Sinne des § 72a SGB VIII oder verweigern diese die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und des unterschriebenen Ehrenkodexes, entscheidet die vom Vorstand bestimmte Person mit der ehrenamtlich tätigen Person den weiteren Verfahrensweg.

Über den Verfahrensweg in den unterschiedlichen Konstellationen sollte bereits im Vorfeld mit dem verantwortlichen Vorstand der Gliederung beraten werden. Die vom Vorstand bestimmte Person muss eindeutig im Rahmen der Regeln Entscheidungen treffen können.

## 2.2.5 Kosten des erweiterten Führungszeugnisses

Ehrenamtliche Mitarbeiter der DLRG sind von der Gebühr befreit, wenn sie dies beantragen und für die Tätigkeit in der DLRG die Vorlage des Führungszeugnisses erforderlich ist.

### Der Gesetzestext im Wortlaut:

#### § 30a BZRG Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

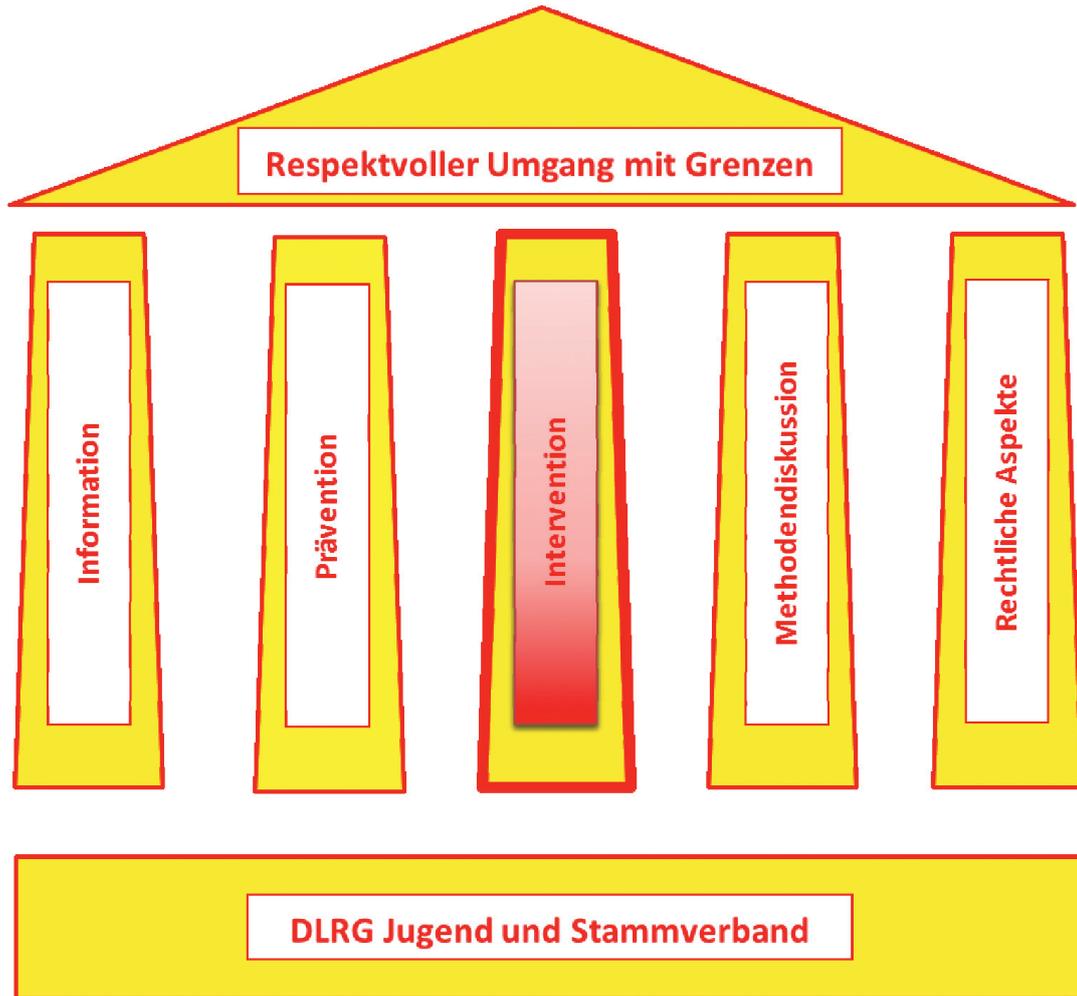
1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
  - a. die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe,
  - b. eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
  - c. eine Tätigkeit, die in einer zu Punkt b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

## 2.2.6 Straftaten nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII

Der freie Träger stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich keine Mitarbeiter beschäftigt werden, die wegen der in § 72a, Absatz 1, Satz 1, SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgelisteten Straftaten aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind. Aktuell sind in § 72a, Absatz 1, Satz 1, SGB VIII folgende Straftaten aufgeführt:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlicher Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 177	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel.



### 3. Intervention

3.1 Voraussetzungen für eine richtige Intervention	19
3.1.1 Was tue ich im Verdachtsmoment?	19
3.1.2 Was mache ich, wenn es zu einem Vorfall gekommen ist?	20
3.1.3 An wen wende ich mich im Verdachtsmoment?	21
3.1.4 Dokumentation	21
3.1.5 Pressearbeit	22
3.1.6 Hilfe für Helfende und Bezugspersonen	22
3.1.7 Mögliche Interventionsschritte	23

## 3. Intervention

Die Säule Intervention soll Aufschluss über die Vorgehensweise bei vermuteten oder möglichen Vorfällen geben. Dazu gehören alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind Grenzverletzungen zu vermeiden, zu beenden und die Betroffenen zu schützen.

**hinsehen – wahrnehmen – handeln**

### 3.1 Voraussetzungen für eine richtige Intervention

Damit die Abwicklung bei einer Vermutung, Verdachtsäußerung und einem tatsächlichen Verdacht professionell abläuft, sollten alle Gliederungen einen Krisenplan haben. In diesem sollten die Inhalte, wie der Ablaufplan, die Dokumentation, die Pressearbeit und die Zusammenarbeit mit Beratungsstellen genau erklärt und erläutert werden.

Außerdem sollten sich die Verantwortlichen eines Vereins in diesem Zusammenhang mit folgenden Fragen auseinandersetzen.

#### 3.1.1 Was tue ich im Verdachtsmoment?

Tipps für den Alltag bei Verdacht:

- Ruhe bewahren
- sich fragen, woher der Verdacht kommt
- Anhaltspunkte für den Verdacht aufschreiben (Verdachtstagebuch)
- Gefühle, die durch den Verdacht ausgelöst werden, erkennen und benennen
- wo kann ich mir Unterstützung holen?
- gegebenenfalls sich der betroffenen Person als Gesprächspartnerin oder -partner zur Verfügung stellen, allgemein und offen, ohne unabgestimmte Aufdeckung gegenüber Dritten
- auf keinen Fall sofort die Familie informieren
- das weitere Vorgehen unbedingt mit der betroffenen Person abstimmen
- auf keinen Fall die Verdachtsperson informieren
- sich professionelle Hilfestellung suchen
- eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren

- **Wir sind keine Polizei - also nicht ermitteln und befragen**
- **Wir sind keine Psychologen - also nicht versuchen zu therapieren**
- Zuhören, ansprechbar sein und Hilfe holen!!!**

### 3.1.2 Was mache ich, wenn es zu einem Vorfall gekommen ist?

Wenn sich eine betroffene Person – egal um welche Form der Grenzverletzung es sich handelt – an eine ihm vertraute Person wendet, hat sie sich diesen Schritt schon mehrfach reiflich überlegt.

Darum ist diese „Öffnung“ der betroffenen Person unbedingt ernst zu nehmen; es sollte nicht zu einer Herunterspielung oder Bewertung kommen.

Vor allem: es ist keine Eile und übertriebene Hektik / Unruhe angesagt!

Dazu gibt es folgende Tipps für den Alltag:

- Ruhe bewahren
- der betroffenen Person zuhören, Glauben schenken, sie ermutigen
- eigene Gefühle klären!
- nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was anschließend nicht eingehalten werden kann
- Aussagen und Situationen protokollieren
- beim weiteren Vorgehen Faktoren wie Alter, Geschlecht, Entwicklung oder Kultur berücksichtigen
- keine Entscheidung über den Kopf der betroffenen Person hinweg fällen, (beispielsweise durch eine Strafanzeige aus eigener Motivation → das wäre weitere Gewalt)
- keine Informationen an die Person unter Verdacht
- professionelle Hilfe suchen oder vermitteln
- verbindliche Absprachen mit der betroffenen Person über das weitere Vorgehen treffen

#### Das heißt für uns:

Vorerst nur ein Vier-Augen-Gespräch mit der betroffenen Person führen und alle weiteren Vorgehensweisen individuell und nach Bedarf besprechen. Hilfsmöglichkeiten und Unterstützung vorstellen, anbieten und ggf. vermitteln – immer mit dem Focus auf den Wunsch der betroffenen Person!

Mit der betroffenen Person absprechen, wenn man selbst Hilfe im Team einholen will. Die meisten von uns werden mit der Situation überfordert sein – auch wir sollten hier unsere Grenzen erkennen – und uns Hilfe holen dürfen.

#### Dies könnte beispielsweise so aussehen:

1. Bei rassistischen oder auch beleidigenden oder geschlechtsbezogenen negativen Äußerungen → Wir sprechen mit der betroffenen Person und bieten ein gemeinsames Gespräch an – und / oder wir machen den Äußernden auf sein / ihr Fehlverhalten aufmerksam und zeigen deutlich, dass solcherlei Äußerungen in unserem Verein unerwünscht sind und nicht geduldet werden.
2. Wenn eine rassistische Bemerkung bei Äußernden schon eine Gesinnung mit fremdenfeindlichen Zügen darstellt – was dann? Ein klärendes Gespräch mit dem / der Äußernden und ggf. dessen / ihren Eltern oder Sorgeberechtigten scheint unvermeidlich.
3. Körperliche Gewalt (auch „spaßhalber“) wird ausgeübt → auch hier wird zuerst ein Gesprächsversuch gestartet; bei Wiederholung oder Nicht-Unterlassung sollte es auch hier ein Gespräch mit dem / der Äußernden und ggf. dessen / ihren Eltern geben.

### 3.1.3 An wen wende ich mich im Verdachtsmoment?

Vereinsintern bietet sich eine abgestimmte Informationsfolge, z.B. in einem Krisenteam an. Die Berichterstattung an die Vereinsvorsitzende oder den -vorsitzenden ist dann der weitere Weg. Dieser muss von bedeutsamen Vorfällen in „ihrem“ / „seinem“ Verein Kenntnis erlangen, um die erforderlichen weiteren Schritte „im Namen des Vereins“ einzuleiten.

Dabei sollten die folgenden Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

Wichtig ist zunächst, wie können wir am besten helfen, also die weiteren Schritte gemeinsam mit der betroffenen Person abstimmen und durchgehen. Es ist häufig eher schädlich, unmittelbar danach die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, ohne die betroffene Person vorher einzubeziehen. Eine unvorhergesehene Konfrontation, mit wem auch immer (z.B. der Polizei), kann aufgrund empfundener Scham zu einer Verweigerungshaltung der betroffenen Person führen. Bei Kindern ist darauf zu achten, dass zunächst eine Kontaktaufnahme des Vereins mit den Erziehungsberechtigten aufgenommen wird. Alle weiteren Schritte, insbesondere die Strafanzeige bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder das Einschalten des Jugendamtes, sollte mit diesen abgestimmt werden. Jedoch gilt auch hier: Die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten erfolgt ebenfalls erst nach dem Einverständnis der betroffenen Person. Wichtig ist immer, nie über den Kopf der betroffenen Person hinweg zu entscheiden.

**Es besteht immer die Möglichkeit sich anonym an das Jugendamt oder Präventionsstellen zu wenden!**

### 3.1.4 Dokumentation

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation festgehalten werden:

- Ort und Datum des Gespräches
- Beteiligte am Gespräch
- Name der betroffenen Person
- Name der Person unter Verdacht
- Name des Dokumentierenden
- Beschreibung der Situation (möglichst genau, detailliert und sachlich)
  - Das Verhalten aller beteiligten Personen sowie der Zusammenhang, in dem sich der Vorfall ereignet hat
- Weitere involvierte Personen (z.B. Zeugen etc.)
- Ergebnis des Gespräches / weiteres Vorgehen (Verabredung)
- Wer informiert welche Person?
- Ort, Datum, Unterschrift des Dokumentierenden

Im Anhang finden Sie auch einen Beispiel-Dokumentationsbogen, der verwendet werden kann (Anlage Dokumentationsbogen).

### 3.1.5 Pressearbeit

Es ist wichtig, während dieser Zeit eine verantwortliche Person für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu haben. Am besten sollte diese Person bereits im Vorfeld, bevor es zu einem Verdacht oder Vorfall gekommen ist, bestimmt werden. Nur diese Ansprechperson spricht mit der Presse und den Medien in Absprache mit dem Vorstand. So kann vermieden werden, dass es zu unterschiedlichen Aussagen kommt. Nach Außen muss unbedingt signalisiert werden, dass der Verein kompetent und professionell mit der Aufklärung und Aufdeckung des Sachverhaltes umgeht.

Die verantwortliche Person darf sich in keinem Fall von persönlichen Empfindungen leiten lassen und diese zum Ausdruck bringen. Sie darf nur den Sachverhalt – und diesen möglichst kurz – an die Presse tragen. Alle Erklärungen müssen unter Einhaltung der Anonymität und den Persönlichkeitsrechten der beteiligten Personen der Wahrheit entsprechen.

#### Die wichtigsten Punkte im Überblick

- **Nur die/der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit gibt Auskunft und ist im Vorfeld aufgeklärt, was Sie/Er wann sagen darf**
- **Anonymität der Beteiligten bewahren**
- **Keine Details weitergeben**
- **Kompetent und professionell vorgehen**

### 3.1.6 Hilfe für Helfende und Bezugspersonen

Ein weiterer Punkt im Konzept könnten unterstützende Maßnahmen für indirekt beteiligte Personen sein.

Wer Vorfälle sexualisierter Gewalt beobachtet oder davon erfährt, gerät oftmals in eine Zwickmühle: Zum einen möchte diese Person die betroffene Person schützen, zum anderen möchte sie die Person unter Verdacht nicht ohne Beweise anprangern. Ein Dilemma, das für Sportorganisationen zum Problem wird. In dem Moment, wo Übungsleiterinnen oder Übungsleiter beziehungsweise andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter über Vorfälle sexualisierter Gewalt informiert werden, werden sie zum Beobachter des Geschehens. Einer Anklage oder einem Verdacht nachzugehen bedeutet auch, ein bekanntes Mitglied des eigenen Verbandes oder Vereins zu überprüfen, zu ermahnen und gegebenenfalls sogar anzuklagen und auszuschließen. Dies ist ein schwieriger Prozess, der oftmals dazu führt, dass Verdachtsäußerungen und Beschwerden im Sande verlaufen.

#### Kinderschutzkraft

**„Mit der Einführung des § 8a SGB VIII wurde 2005 die „insoweit erfahrenen Fachkraft“ als neuer Akteur im Kinderschutz geschaffen, die von den Fachkräften bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zur Beratung bei der Gefährdungseinschätzung bezüglich einer Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden soll. Die Kinderschutzfachkraft übernimmt hierbei beratende und prozessbegleitende Aufgaben.“**

(<http://www.kinderschutz-in-nrw.de/termine/zertifikatskurs-kinderschutzfachkraft.html>)

**Eine solche Fachkraft sollte in der Regel über die Stadt oder den Kreis zu erfragen / erreichen sein.**

Neben der Hilfe für die betroffene Person, spielt auch die beraterische Unterstützung weiterer Personen, zum Beispiel der Eltern oder Bezugspersonen, eine wichtige Rolle.

In den Anhängen stehen etliche Adressen und Organisationen aufgelistet, bei denen man sich informieren kann. Sowohl Betroffene als auch Bezugspersonen oder Personen, denen sich jemand anvertraut hat, können sich bei diesen Organisationen und Stellen Hilfe holen oder sich nur beraten lassen.

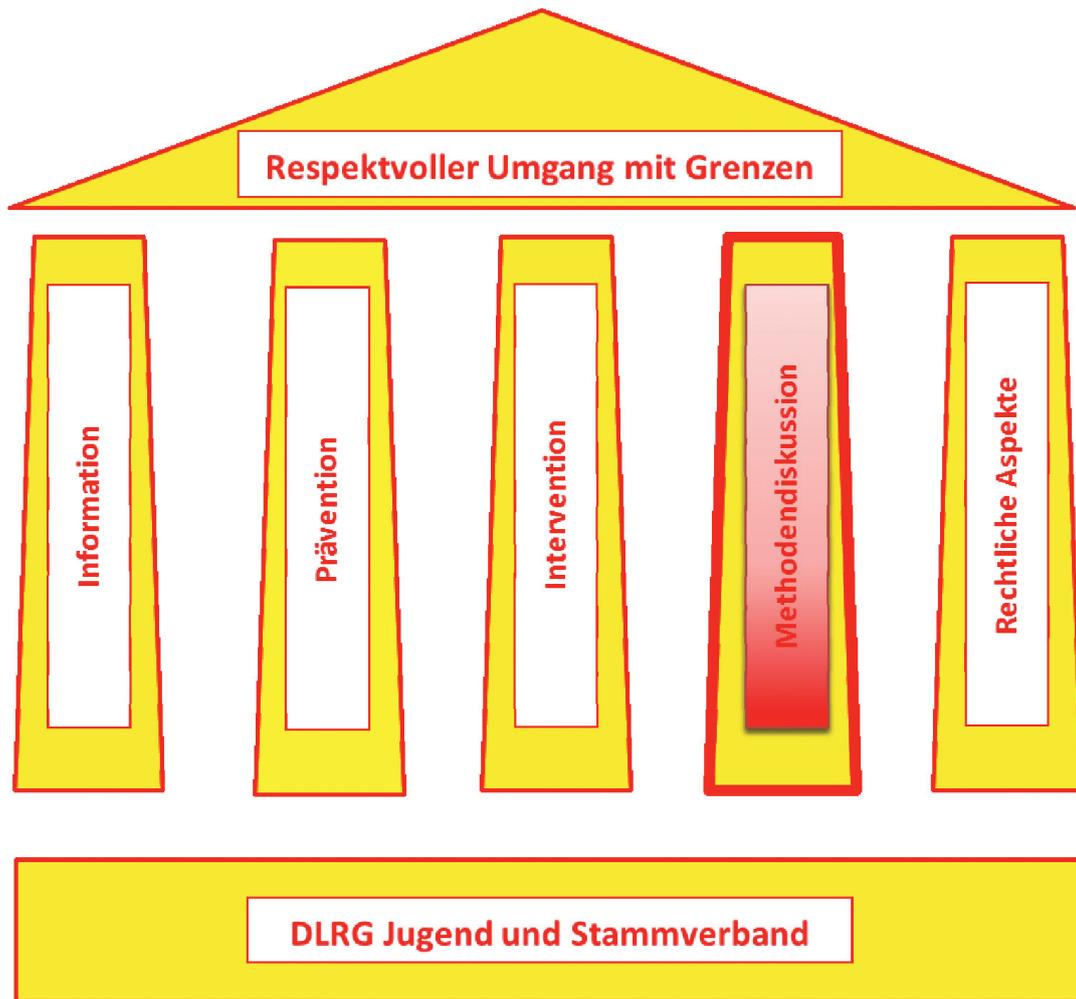
### 3.1.7 Mögliche Interventionsschritte

Die folgenden Punkte fassen die wichtigsten Schritte in der Intervention von Verdachtsmomenten und Vorfällen zusammen. Empfohlene Interventionsschritte:

1. Dokumentieren Sie die Feststellungen beziehungsweise Informationen: Dazu gehören Zeitpunkt, Art der Feststellung beziehungsweise wörtlicher Inhalt der Information. Schreiben Sie die reinen Informationen auf, ohne Interpretation (!) und ohne Nachfrage.
2. Es ist wichtig, dass Sie den Schilderungen der Betroffenen zuhören und ihnen Glauben schenken.
3. Geben Sie die Zusage, dass alle weiteren Schritte, z.B. die Information an die Eltern, in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf „über den Kopf“ der betroffenen Kinder und Jugendlichen gehandelt werden. Geben Sie keine Versprechungen ab, die nicht eingehalten werden können und erläutern Sie, dass Sie sich zunächst selbst Unterstützung holen müssen.
4. Prüfen Sie Ihre eigene Gefühlslage und suchen Sie gegebenenfalls Entlastung bei den Ansprechpartnern oder einer Fachberatungsstelle.
5. Suchen Sie den Kontakt zur Ansprechpartnerin oder zum Ansprechpartner im Verein und nutzen Sie dort die „Erstunterstützung“.
6. Planen Sie gemeinsam mit den Ansprechpartnern das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen und unter Einschaltung einer Fachberatungsstelle.
7. Gemäß der vereinsinternen Absprachemodalitäten informiert der Ansprechpartner den Vorstand.
8. Bei einem konkreten Verdacht nehmen Sie mit einem Rechtsbeistand Kontakt auf, damit der Vorstand die „richtigen Schritte“ geht. Sie können sich an VIBSS wenden oder einen eigenen Rechtsanwalt wählen. Erörtern Sie die weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Eltern. Mit der Fachberatungsstelle wird geklärt, ob die Ermittlungsbehörden wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen. Die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter können einen Nebenklägervertreter einschalten. Suchen Sie einen erfahrenen Nebenklägervertreter. Es gibt in vielen Kommunen auch erfahrene „Opferanwälte“. Erkundigen Sie sich beispielsweise beim „Weißen Ring“ nach einem derartigen „Opferanwalt“.
9. Informieren Sie die Vereinsmitglieder offensiv. Wahren Sie dabei jedoch die Anonymität der Beteiligten und verweisen Sie auf das laufende Verfahren. So können Sie einer „Gerüchteküche“ vorbeugen.
10. Überlegen Sie, ob und wie Sie die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informieren. Um das Vertrauen in die Qualität Ihrer Jugendarbeit wieder herzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie Sie interveniert haben, beziehungsweise wie Ihre Präventionsbemühungen aussehen. Denken Sie daran, dass jeder Verdächtige Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können. Sie sollten den Verdächtigen gegenüber der Presse nicht namentlich benennen. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ sollten Sie diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten überprüfen lassen.

**Bitte bedenken Sie: Bei der Einleitung von Maßnahmen ist es immer ratsam, sich vorab professionellen Rat und Hilfe zu holen.“<sup>4</sup>**

4 LSB (2013). Schweigen schützt die Falschen. Handlungsleitfaden für Vereine. LSB, Duisburg. Seite 30



## 4. Methodendiskussion



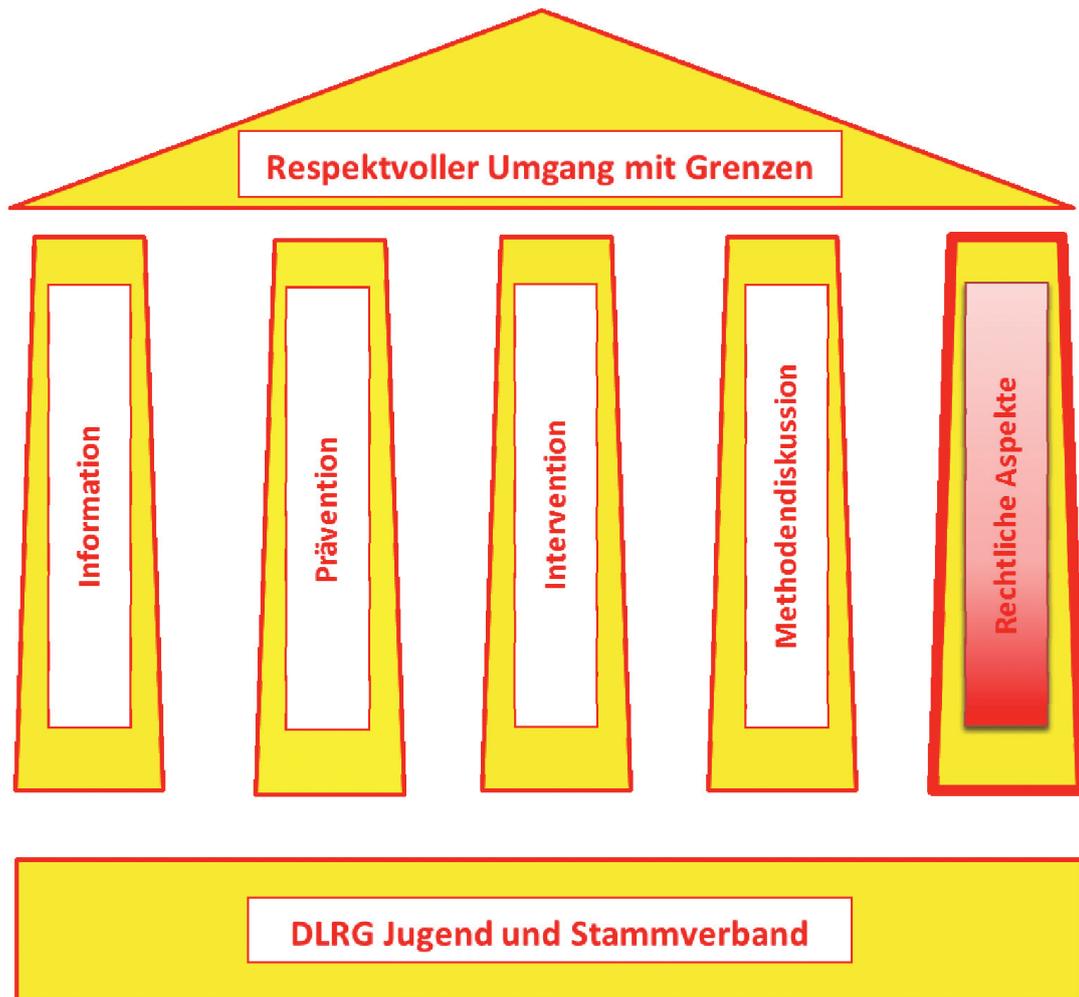
## 4. Methodendiskussion

Die Säule Methodendiskussion wird in naher Zukunft mit weiteren Inhalten, z. B. einer Arbeitshilfe für die Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung und aus anderen Ressorts gefüllt!

Fragestellungen an die Verantwortlichen:

- Kennen unsere Ausbilder den Ehrenkodex und setzen diesen aktiv um?
- Sind unsere Ausbilder geschult
  - o in der Anwendung aktueller Lehr- und Lerninhalte und -methoden?
  - o in dem Thema "Umgang mit (sexualisierter) Gewalt im Sport"?
  - o in der Anwendung des Handlungsleitfadens – wissen sie, an wen sie sich wenden, wo sie Hilfe in der Gliederung erhalten – und hinterfragen sie, was methodisch sinnvoll ist – ob aus Sicht der Teilnehmer bei Übungen ggfs. ein „ungutes“ Gefühl entsteht?
  - o in der Einbeziehung auch sozialer und emotional-affektiver Lernziele?

Manchmal hilft ein Betrachterwechsel – wie mag eine Hilfestellung, eine Partnerübung etc. für einen Außenstehenden (z.B. Eltern hinter der Glasscheibe) wirken?



## 5. Rechtliche Aspekte und Leitbildumsetzung

5.1 Gesetzliche Grundlagen	27
5.2 Welche Handhabe habe ich als Vorstand, um bspw. eine auffällige Person aus dem Verein auszuschließen?	28
5.3 Warnung vor dem Täter: rechtens oder nicht?	30

## 5. Rechtliche Aspekte und Leitbildumsetzung

### 5.1 Gesetzliche Grundlagen

#### Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe –

##### § 72a, Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

## 5.2 Welche Handhabe habe ich als Vorstand, um bspw. eine auffällige Person aus dem Verein auszuschließen?

Grundsätzlich regelt die Satzung eines Vereins den Ausschluss von Vereinsmitgliedern. In der LV-Satzung der DLRG Westfalen wird dies in § 7 (4) geregelt.

- Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt nicht die Satzung, sondern die Schiedsordnung in der Satzung, verankert in § 37, Absatz 5, Buchstabe d.
- Als erste Maßnahme kann der Verantwortliche der Veranstaltung von seinem Hausrecht Gebrauch machen und die auffällige Person der Halle oder dem Vereinsheim verweisen.
- In den Prüfungsordnungen wird die Ausbildungsberechtigung mit dem Zusatz „im Auftrag und im Bereich der Gliederung“ geregelt. Unabhängig von der Diskussion, dass es sinnvoll ist, diese Aufträge schriftlich zu erteilen, können hier die Verantwortlichen relativ unkompliziert und zeitnah eine Ausbildung für die Gliederung entziehen und somit unterbinden.

### Wichtig für alle:

- Der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen soll stets im Vordergrund stehen.
- Bei der Anrufung des Schiedsgerichtes (siehe Schiedsordnung) sollte ein grundlegender Verdacht bestehen.
- Bei Vereinsausschlüssen von Mitgliedern ist es wichtig, dass die Voraussetzungen zu einem Vereinsausschluss gefestigt sind und nicht nur ein Verdacht besteht.

Auch bei Vereinsausschlüssen durch das Schiedsgericht handelt es sich immer um Einzelfälle. Verallgemeinerungen sind kaum möglich und nicht empfehlenswert, da es eben auch immer auf den Einzelfall und die konkreten Umstände ankommt, was „zumutbar“ ist und was nicht. Allerdings muss der verdächtigten Person immer die faire Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben werden. Das Recht auf Gehör ist gesetzlich zwar nicht konkretisiert, jedoch eine Art prozessuales Grundrecht und sollte in jedem Verfahren berücksichtigt werden.

### Folgendes sollte stets enthalten sein:

- Dem beschuldigten Mitglied muss mitgeteilt werden, welche Vorwürfe konkret erhoben werden. Allgemeine Mutmaßungen sind nicht ausreichend.
- Entlastende Anhaltspunkte dürfen nicht verschwiegen werden.
- Werden Zeugen aufgeführt oder vernommen, so muss auch das beschuldigte Mitglied die Möglichkeit zu einer Befragung der Zeugen erhalten.
- Das Mitglied muss hinreichend Möglichkeit zu einer Stellungnahme erhalten.
- Das Mitglied darf sich rechtlichen Beistand einholen, entlastende Indizien oder Beweise sind zu berücksichtigen.

### Rechtliche Unterstützung:

Ist nach entsprechender Anfrage beim Landesverbandes Westfalen durch den Justitiar möglich.

Dazu bedarf es aber einer entsprechenden rechtlichen Grundlage.

## **Mache ich mich strafbar, wenn ich bei einem Verdacht sexueller Gewalt im Verein nichts unternehme?**

Es besteht keine allgemeine Pflicht, den bekannt gewordenen Verdacht von sexueller Gewalt im Verein bei den Strafverfolgungsbehörden wie Polizei oder Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Dies gilt auch für Vereinsvorstände, Übungsleiterinnen und Übungsleiter. Allerdings liegt es grundsätzlich im Interesse des Vereins, akute Missstände, wie die sexuelle Übergriffigkeit, nicht zu verschleiern, sondern offensiv aufzudecken.

Ohne die Gewährung von Hilfe sind die Betroffenen sexueller Gewalt meist schutzlos den Tätern ausgeliefert. Das bewusste „Schweigen“ zu sexuellen Übergriffen führt grundsätzlich zu einer psychologischen Stärkung des Täters. Schlimmer noch, er / sie kann sein strafbares Handeln innerhalb des Vereins weiter fortsetzen, ohne spürbare Konsequenzen fürchten zu müssen. Nur wenn die Strafverfolgungsbehörden von einem solchen Vorfall Kenntnis erlangen, kann Anklage gegen die Täterin oder den Täter erhoben und diese/dieser in einem Strafverfahren zur Verantwortung gezogen werden.

Aber: Werden dem Vereinsvorstand, der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter sexuelle Übergriffe innerhalb des Vereins bekannt und unternehmen sie daraufhin nichts, kann diese Untätigkeit eine strafbare „Handlung“ sein und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Sie sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Personen im Vereinsbetrieb vor Schaden zu bewahren. Daher ist es gerade für diesen Personenkreis äußerst wichtig zu erfahren, wenn ein strafbares Sexualdelikt vorliegt, das ein Einschreiten des Vereinsvorstandes, der Übungsleiterin oder des Übungsleiters erfordert. Nur dann können sie weitere sexuelle Übergriffe verhindern. Zentraler Begriff der Sexualstraftaten nach dem Strafgesetzbuch ist das Vorliegen einer „sexuellen Handlung“. Diese setzt eine Handlung von erheblichem Gewicht voraus, die nach dem äußeren Erscheinungsbild für das allgemeine Verständnis eine Sexualbezogenheit erkennen lässt. Es gibt auch äußerlich mehrdeutige Handlungen, die denkbar sind. Wenn eine Person – zum Beispiel die Trainerin oder der Trainer – einer Person bei einer Sportübung „Hilfestellung“ leistet und es deshalb zwischen ihnen zu körperlichen Berührungen kommt. Hier ist eine Sexualbezogenheit nur dann gegeben, wenn die äußeren Umstände eine entsprechende sexualbezogene Absicht des Täters erkennen lassen, zum Beispiel beim Griff an die Geschlechtsteile der männlichen oder weiblichen Person bei der „Hilfestellung“.

Bei Vorliegen einer sexualbezogenen Handlung muss diese überdies erheblich, das heißt von einigem Gewicht sein. Die Abgrenzung zwischen einer „erheblichen“ und „unerheblichen“ sexuellen Handlung ist für den neutralen Beobachter in der Regel leicht zu erkennen. In Einzelfällen kann es allerdings durchaus fraglich sein, ob die sexualbezogene Handlung die Schwelle der Erheblichkeit bereits erreicht hat. Als Faustformel kann man in diesem Zusammenhang festhalten, dass lediglich leichte oder flüchtige körperliche Berührungen des Mädchens oder des Jungen, auch wenn sie dessen Genitalbereich oder die weibliche Brust betreffen, das Merkmal der sexuellen Handlung nicht erfüllen.

Anders sind selbstverständlich intensive körperliche Berührungen zu beurteilen. Zugleich ist ein körperlicher Kontakt mit dem Jungen oder dem Mädchen nicht immer Voraussetzung für eine erhebliche sexualbezogene Handlung, zum Beispiel bei einer sexuellen Selbstbefriedigung vor dem Jungen oder dem Mädchen.

### 5.3 Warnung vor dem Täter: rechtens oder nicht?

**Darf ein Verein vor einem ehemaligen Mitglied warnen, das aufgrund eines Vorfalls sexueller Gewalt ausgeschlossen wurde und nun bei einem anderen Verein aktiv wird?**

Ein öffentlicher Hinweis, das heißt ein Hinweis, der für jedermann zugänglich ist (zum Beispiel auf der Vereinshomepage im Internet) ist unzulässig. Laut Rechtsprechung wird mit einem öffentlichen Hinweis das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzt. Hier tritt das Informationsinteresse des Vereins in den Hintergrund. Der Grund dafür: Ein öffentlicher Hinweis auf eine bestimmte Person kann sehr schnell zu deren Stigmatisierung und sozialer Isolierung führen. Zudem würde dies bei Strafgefangenen, also bei denjenigen, die aufgrund einer Straftat eine Haftstrafe zu verbüßen haben, dem Ziel der Resozialisierung zuwiderlaufen.

Rechtlich bedenkenfrei wäre jedoch die Warnung eines Vereins vor einem ehemaligen Mitglied in einem konkreten Einzelfall. Vorausgesetzt, ein solcher Hinweis wird von Verein zu Verein vertraulich behandelt und dringt nicht an die Öffentlichkeit.

Wichtig ist hier, dass die Grundlage einer solchen Warnung immer eine erwiesene Sexualstraftat sein muss und nicht auf einem Gerücht oder einem im Raume stehenden bloßen Verdacht basieren darf.

## 6. Anhänge

- Adressen
- Weitere Stellen
  
- Einwilligungserklärung
- Aufforderung zur Antragsstellung
- Verpflichtungserklärung
- Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis
  
- Ehrenkodex
- Dokumentationsbogen
  
- Handlungsleitfaden für Vereine
- Umgang mit sexualisierter Gewalt in der DLRG-Jugend -  
Hilfestellung für Mitarbeiter/innen

## Adressen – allgemein:

- **Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ**  
Telefon: 030 40040200 · [www.agj.de](http://www.agj.de)
- **Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz**  
[www.bag-jugendschutz.de](http://www.bag-jugendschutz.de)
- **Bundesvorstand der DLRG-Jugend**  
Telefon: 05723 955300 · [www.dlrg-jugend.de](http://www.dlrg-jugend.de)  
zum Thema: Umgang mit sexualisierter Gewalt in der DLRG-Jugend
- **Datenbank bundesweiter Erziehungsberatungsstellen**  
[www.bke.de](http://www.bke.de)
- **Dunkelziffer e.V. – Hilfe für sexuell missbrauchte Kinder**  
Telefon: 040 42107000 · [www.dunkelziffer.de](http://www.dunkelziffer.de)
- **Frauenhauskoordinierungsstelle**  
Telefon: 030 921220-83 7-84 · [www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de)  
mit Hilfsangeboten vor Ort
- **Hilfe für die Opfer von Gewalt**  
kostenlose bundesweite Hotline rund um die Uhr für Frauen unter der Rufnummer **0800 116016**; dort können entsprechende Hilfsangebote vor Ort vermittelt werden
- **Hilfe und Beratung für Täter**  
[www.taeterarbeit.com](http://www.taeterarbeit.com)
- **Hotline „N.I.N.A.“**  
für Eltern, Verwandte, Pädagogen sowie Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe unter der Rufnummer **01805 123465** -> Datenbank von Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt · [www.nina-info.de](http://www.nina-info.de)
- **Jugendschutzstelle für Jungen und Mädchen**  
Telefon: 0228 38630230 oder 0228 38630255 · [www.bke-jugendberatung.de](http://www.bke-jugendberatung.de)  
(anonyme Internetberatung)
- **Kinder- und Jugendtelefon** (Nummer gegen Kummer e.V.)  
Telefon: 0800 1110333  
montags bis freitags von 15:00 bis 19:00 Uhr bundesweit besetzt – die anrufende Nummer wird nicht angezeigt · [www.kinderjugendtelefon.de](http://www.kinderjugendtelefon.de)

- **Kinderschutzbund**  
Telefon: 0202 7476588-0, [info@dksb-nrw.de](mailto:info@dksb-nrw.de), Kontaktdaten der Orts- und Kreisverbände unter [www.kinderschutzbund-nrw.de](http://www.kinderschutzbund-nrw.de)
- **Opferschutz „Weisser Ring“**  
bundesweit unter der 0800-0800343 und 01803-343434 · [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)
- **Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes**  
[www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de)
- **Telefonseelsorge evangelisch**  
Telefon: 0800 1110111
- **Telefonseelsorge katholisch:**  
Telefon: 0800 1110222
- **Wildwasser e.V.**  
Hilfe und Info für von sexuellem Missbrauch Betroffene, Angehörige und Freunde.  
Telefonnummern der regionalen Ansprechstellen unter [www.wildwasser.de](http://www.wildwasser.de)

## Weitere Stellen:

- Psychiatrische Kliniken / Trauma-Ambulanzen für Erwachsene
- Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie  
Institutsambulanzen und Trauma-Ambulanzen
- Kommunale Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte  
(in der Regel über die Stadtverwaltungen oder Rathäuser)
- Männerbüros / Männerberatungsstellen
- „pro familia“ Beratungsstellen
- Stadt - / Kreis- oder Landessportbund
- Seelsorge
- Kontakt- und Beratungsstellen für Selbsthilfegruppen
- Rechtsanwälte für Opferschutz / Hilfe für Opfer von Straftaten
- Vereine für Kriminalprävention / Jugendschutz

Ggf. kann bei diesen Stellen ein „anonymisierter fiktiver Fall“ als Beispiel vorgestellt werden um bei den dortigen Stellen Handlungsmöglichkeiten zu erfragen!

**Sobald die Polizei oder das Jugendamt informiert sind,  
sind diese zur Aufnahme von Ermittlung gezwungen –  
dann gibt es kein Zurück mehr!**

**Notruf der Polizei: 110**

**Notruf der Feuerwehr: 112**

**Jugendämter der Stadt**

**Kommissariat Vorbeugung**

**Opferschutz Kreispolizei**



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.  
Landesverband Westfalen e.V.



---

Vorname, Name

---

Anschrift

## Einwilligungserklärung

Ich willige ein, dass der DLRG-Landesverband Westfalen e.V. (freier Träger)

1. den Umstand, dass Einsicht in das von mir vorgelegte erweiterte Führungszeugnis genommen wurde,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob ich wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgeführten Straftat (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs) rechtskräftig verurteilt bin,

speichert.

- Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit widerrufen kann.
- Mir ist bekannt, dass der DLRG-Landesverband Westfalen e.V. verpflichtet ist, mir nach Einsichtnahme mein Führungszeugnis zurückzusenden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.  
Landesverband Westfalen e.V.



**Aufforderung zur Antragsstellung:  
Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2  
Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

Hiermit fordern wir, der DLRG-Landesverband Westfalen e.V.

Herrn/Frau \_\_\_\_\_ auf,

für die Tätigkeit als ehrenamtlich eingesetzte/r Mitarbeiter/in in unserem Verband bei der zuständigen Meldebehörde einen Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG zu stellen und uns dies vorzulegen. Gemäß § 72a SGB VIII tragen wir als Träger der Jugendhilfe Verantwortung für die persönliche Eignung der bei uns tätigen Personen.

Wir sind anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und nehmen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 11 SGB VIII wahr. Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen.

Wir bitten darum, dem/der Antragssteller/in Gebührenbefreiung gemäß § 12 JVKostO zu gewähren, da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit in unserem als gemeinnützig anerkannten Verband handelt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.  
Landesverband Westfalen e.V.



---

Vorname, Name

---

Anschrift

### **Verpflichtungserklärung**

Hiermit bestätige ich, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten, die in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgeführt sind, enthält.

Ich verpflichte mich, eine Verurteilung nach den oben genannten Vorschriften unverzüglich dem DLRG-Landesverband Westfalen gegenüber anzuzeigen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

Die einschlägigen Straftaten sind auf der Rückseite im Einzelnen aufgeführt.

**Derzeit sind in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII folgende Straftaten aufgeführt:**

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlicher Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- - oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 177	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel.



## Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 15. Oktober 2014)

### I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €. Sie wird bei der Antragstellung erhoben.

### II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG<sup>1</sup> genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

### III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

### IV. Verfahren, wenn das Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragt wird.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

---

<sup>1</sup> Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 41, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

**V. Verfahren, wenn das Führungszeugnis online beim Bundesamt für Justiz beantragt wird.**

Während des Online-Verfahrens wird abgefragt, ob ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr gestellt werden soll. Hierzu ist ein Nachweis über das Vorliegen eines Grundes für die Gebührenbefreiung zu erbringen. Über den Antrag wird unmittelbar beim Bundesamt für Justiz entschieden; erforderlichenfalls wird die antragstellende Person aufgefordert, fehlende Nachweise zu erbringen.

**VI. Einzelfälle**

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Einkommensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Einkommensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten	Ja

Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche <b>berufliche</b> Tätigkeit bei einer <u>gemeinnützigen</u> Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung/Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.  
Landesverband Westfalen e.V.



**SPORTJUGEND**  
LANDESSPORTBUND  
NORDRHEIN-WESTFALEN



# EHRENKODEX

**der DLRG Westfalen und des Landessportbundes NRW für alle Mitarbeitenden der DLRG Westfalen, die junge Menschen betreuen und qualifizieren oder zukünftig betreuen und qualifizieren wollen.**

## **Ich verpflichte mich,**

- dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln und Werte der DLRG Westfalen eingehalten und praktiziert werden.
- die Rechte der mir anvertrauten Menschen auf körperliche und seelische Unversehrtheit zu achten, ihre Intimsphäre zu schützen und keinerlei Form von Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer, sexueller oder sonstiger Art auszuüben.
- die Entwicklung der mir anvertrauten Menschen zu selbst bestimmten, selbstbewussten, eigen- und mitverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote der DLRG Westfalen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Menschen bei verbandlichen, sportlichen und außersportlichen Aktivitäten ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsrechte zu bieten und zu gewährleisten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Grundsätzen des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sensibel umzugehen, sie nicht an unbefugte Dritte weiter zu geben und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- aktiv einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex und die Prinzipien der DLRG Westfalen verstoßen wird, andere auf mögliche Verstöße aufmerksam zu machen und die zuständige Leitungsebene in geeigneter Form über mir bekannt gewordene Verstöße zu informieren.

**Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Selbstverpflichtung.**

**Mir ist bekannt, dass die Unterzeichnung des Ehrenkodexes Voraussetzung und Bedingung für die Mitarbeit in der DLRG Westfalen ist.**

---

Vorname, Name

Geburtsdatum

---

Anschrift:

---

Ort, Datum

Unterschrift



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.  
Landesverband Westfalen e.V.



SPORTJUGEND  
LANDESSPORTBUND  
NORDRHEIN-WESTFALEN



# EHRENKODEX

**der DLRG Westfalen und des Landessportbundes NRW für alle Mitarbeitenden der DLRG Westfalen, die junge Menschen betreuen und qualifizieren oder zukünftig betreuen und qualifizieren wollen.**

## **Ich verpflichte mich,**

- dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln und Werte der DLRG Westfalen eingehalten und praktiziert werden.
- die Rechte der mir anvertrauten Menschen auf körperliche und seelische Unversehrtheit zu achten, ihre Intimsphäre zu schützen und keinerlei Form von Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer, sexueller oder sonstiger Art auszuüben.
- die Entwicklung der mir anvertrauten Menschen zu selbst bestimmten, selbstbewussten, eigen- und mitverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote der DLRG Westfalen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Menschen bei verbandlichen, sportlichen und außersportlichen Aktivitäten ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsrechte zu bieten und zu gewährleisten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Grundsätzen des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sensibel umzugehen, sie nicht an unbefugte Dritte weiter zu geben und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- aktiv einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex und die Prinzipien der DLRG Westfalen verstoßen wird, andere auf mögliche Verstöße aufmerksam zu machen und die zuständige Leitungsebene in geeigneter Form über mir bekannt gewordene Verstöße zu informieren.

**Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Selbstverpflichtung.**

**Mir ist bekannt, dass die Unterzeichnung des Ehrenkodexes Voraussetzung und Bedingung für die Mitarbeit in der DLRG Westfalen ist.**

---

Vorname, Name

Geburtsdatum

---

Anschrift:

---

Ort, Datum

Unterschrift

# Dokumentationsbogen

Ort und Datum des Gespräches

Beteiligte am Gespräch

Name der betroffenen Person

Name der Person unter Verdacht

Name des Dokumentierenden

**Beschreibung der Situation (möglichst genau, detailliert und sachlich)**

Das Verhalten aller beteiligten Personen sowie der Zusammenhänge, in dem sich der Vorfall ereignet hat.

Welche Personen waren noch involviert (z. B. Zeugen etc.)

Ergebnis des Gespräches / weiteres Vorgehen (Verabredung)

Wer informiert welche Person

Ort, Datum, Unterschrift des Dokumentierenden